

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Loog" und die Quelfassung "Grüt" der Gemeinde Dörflingen
vom 14. Dezember 2004 / DT**

I.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2003 reichte der Gemeinderat Dörflingen dem Baudepartement des Kantons Schaffhausen den Entwurf eines neuen Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung "Loog" und die Quelfassung "Grüt" zur Vorprüfung ein. Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an das Departement des Innern überwiesen.

Mit Schreiben vom 19. März 2004 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt sowie dem Landwirtschaftsamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Das vom Gemeinderat Dörflingen am 17. August 2004 erlassene Schutzzonenreglement für die Fassungen "Loog" und "Grüt" wurde im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen Nr. 36 vom 3. September 2004 ausgeschrieben und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2004 ersucht der Gemeinderat Dörflingen das Departement des Innern um Genehmigung des Schutzzonenreglements für die Fassungen "Loog" und "Grüt" sowie der dazugehörigen Schutzzonenpläne.

II.

1. Allgemeines

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich vorliegend aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind innert der Auflagefrist schriftlich der zuständigen Behörde, d.h. dem Gemeinderat, einzureichen. Einwendungen und Stellungnahmen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammenzufassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Nach Art. 17 Abs. 3 EG GSchG erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen.

Das vom Gemeinderat Dörflingen am 17. August 2004 erlassene Schutzzonenreglement für die Fassungen "Loog" und "Grüt" wurde im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen Nr. 36 vom 3. September 2004 ausgeschrieben und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

2. Schutzzonenpläne

Die Schutzzone "Loog" bleibt im Vergleich zum bestehenden Zonenplan unverändert.

Lage und Ausmass der Schutzzone "Grüt" wurden gegenüber dem bestehenden Zonenplan verändert. Es bedarf deshalb einer Zonenplanänderung. Da bei der Gemeinde Dörflingen zur Zeit eine Zonenplanrevision in Bearbeitung ist, kann die Änderung der Schutzzone "Grüt" in den gleichen Verfahrenslauf integriert werden. Mit der Zonenplanänderung sind die Schutzzonen aus der Rubrik "Überlagernde Zonen" zu entlassen und im Zonenplan neu unter "Weitere Informationen und Planhinweise" zu platzieren. Bei künftigen Änderungen der Grundwasserschutzzonen muss dann nur noch das Schutzzonenreglement bzw. der Schutzzonenplan angepasst werden.

3. Schutzzonenreglement

Die von Seiten der betroffenen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Loog" und die Quelfassung "Grüt" der Gemeinde Dörflingen vom 17. September 2004 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat Dörflingen wird verpflichtet, die Änderung der Schutzzone "Grüt" mit der Zonenplanrevision oder der nächsten Zonenplanänderung zu vollziehen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dörflingen, 8239 Dörflingen (unter Beilage je zweier mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplare des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne)
 - Amt für Justiz und Gemeinden (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements)
 - ALU
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamtje unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne

- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten sowie eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bühl', written in a cursive style.

Herbert Bühl, Regierungsrat